

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4111/88 DES RATES**vom 21. Dezember 1988****zur Festlegung des 1989 in Portugal anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden konnte, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 495/86⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3720/87⁽²⁾, festgesetzt. Die Kontingente für 1988 wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 153/88⁽³⁾ für lebende Schweine des KN-Code 0103 und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4066/87⁽⁴⁾ für Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, des KN-Code 0203 festgesetzt.

Die portugiesischen Behörden haben beantragt, die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr im

Sektor Schweinefleisch auf die Einfuhr von lebenden Schweinen zu begrenzen. Demzufolge ist das Kontingent für 1989 festzusetzen, wobei das Kontingent für 1988 um den in Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte vorgesehenen Mindestsatz von 10 v. H. zu erhöhen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Das Kontingent für 1989, das die Portugiesische Republik gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 12. 12. 1987, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1988, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1987, S. 27.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1989 (Tonnen)
0103	Schweine, lebend :	} 449
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere	
	– andere :	
ex 0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg :	
0103 91 10	– – – Hausschweine	
ex 0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr :	
	– – – Hausschweine :	
0103 92 11	– – – – Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	
0103 92 19	– – – – andere	